



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

21. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 13.01.2012

01 / 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

### Sitzungstermine:

#### Hauptausschuss:

Mittwoch, 18. Januar, 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

#### Gemeindevertretung:

Mittwoch, 1. Februar, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

#### **Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf**

vom 14.12.2011, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

*Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:*

#### **TOP 6:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Danna II“, Beschluss-Nr. GVS 21/06/10 vom 22.06.2010 (Beschluss-Nr. 54/12/11).

#### **TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2010 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“, Beschluss-Nr. GVS 22/06/10 vom 22.06.2010 (Beschluss-Nr. 55/12/11).

#### **TOP 8:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Danna II“, Beschluss-Nr. 39/10/10 vom 27.10.2010 (Beschluss-Nr. 56/12/12).

#### **TOP 9:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 27.10.2010 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windpark Danna II“, Beschluss-Nr. 40/10/10 vom 27.10.2010 (Beschluss-Nr. 57/12/11).

#### **TOP 10:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ (Beschluss-Nr. 58/12/11).

#### **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.

I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207), des § 45 Abs. (4), des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206 hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Niedergörsdorf.

### § 2

#### Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt zur Deckung der Kosten bei Leistungen seiner Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
  - (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
    1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
    2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
    3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
    4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG für Brandsicherheitswachen oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG für Brandwachen verantwortlich ist,
    5. ein Tier hält, das durch die Feuerwehr geborgen oder gerettet worden ist,
    6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
    7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis die Feuerwehr alarmiert,
    8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
  - (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
  - (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 3

#### Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig.

- (2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

**§ 4**

**Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Die entstandene Einsatzzeit wird minutengenau in Ansatz gebracht.
- (4) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (5) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 v.H. erhoben.
- (6) Bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen entsteht die Gebührenpflicht ab dem dritten Einsatz.
- (7) Fremd- und Sachleistungen, wie z.B.: Abschlepp-, Bergungs-, Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschinen, Krane, Transportunternehmen, Busse usw. werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**§ 5**

**Fälligkeiten**

Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 6**

**Haftung**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Niedergörsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf vom 23.06.2011 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 15.12.2011

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

*-Siegel-*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2012 vom 13.01.2012 bekannt gemacht.

*Rauhut*  
*Bürgermeister*

**TOP 11:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ (Beschluss-Nr. 59/12/11).

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 die nachfolgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigte sind die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf.

**§ 2**

**Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter sowie für die Jugendwarte beträgt:

Gemeindeführer	500,00 Euro
1. Stellvertreter	250,00 Euro
2. Stellvertreter	250,00 Euro
Gemeindeführer Jugendwarte	50,00 Euro
Jugendwarte	50,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortswehrlager beträgt:

Altes Lager Niedergörsdorf	150,00 Euro
Oehna	150,00 Euro

Blönsdorf	100,00 Euro
Lindow	100,00 Euro
Malterhausen	100,00 Euro
Rohrbeck	100,00 Euro
Seehausen	100,00 Euro
Zellendorf	100,00 Euro

Bochow	75,00 Euro
Gölsdorf	75,00 Euro
Langenlipsdorf	75,00 Euro
Mellnsdorf	75,00 Euro

Danna	50,00 Euro
Dennewitz	50,00 Euro
Eckmannsdorf	50,00 Euro
Kurzlipsdorf	50,00 Euro
Schönefeld	50,00 Euro

- (3) Die Höhe der Entschädigung der Ortswehrlager richtet sich

nach dem Aufwand, welcher die Tätigkeit im jeweiligen Ortsteil nach sich zieht. Hierzu zählen Einsätze, Dienstabende, Mitgliederzahlen sowie technische Ausstattung der Wehr.

- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der mit dem ausgeübten Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

### § 3

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion ununterbrochen mehr als 3 Monate nicht wahrnehmen kann.
- (2) Auf Vorschlag der Gemeindeführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf von seiner Funktion zurücktritt oder entbunden wird.

### § 4

#### Einsatzentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten für die Teilnahme an Einsätzen außerhalb der Dienstzeit eine Einsatzentschädigung. Diese beträgt für jede Einsatzstunde 5,00 Euro.
- (2) Als Dienstzeit gilt die reguläre Arbeitszeit des Feuerwehrkameraden. Bei Feuerwehrkameraden, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. ALG II-Empfänger), wird eine Dienstzeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr angesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen.
- (4) Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Die weiteren Stunden zählen bis 30 Minuten Dauer als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde.
- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf, welche nach der Alarmierung am Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten eine Pauschalvergütung von 5,00 Euro.
- (6) Die Nachweisführung zum Einsatz obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf und muss im Einsatzbericht vermerkt und spätestens 10 Tage nach dem Einsatz bei der Gemeindeführung eingereicht werden.
- (7) Die Absicherung von Dorffesten, Oster- und Herbstfeuern, Fackelumzügen, Einsatzübungen sowie Brandsicherheitswachen wird nicht entschädigt.
- (8) Die Gemeindeführung ist von der Einsatzentschädigung ausgeschlossen.

### § 5

#### Ausbildungsentschädigung

- (1) Für die Beteiligung an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf eine Ausbildungsentschädigung.

Die Stunden für geleistete Dienste und Ausbildungen werden

erfasst. Für 20 Dienst-/Ausbildungsstunden werden 20,00 Euro Ausbildungsentschädigung gezahlt. Jede weitere geleistete Dienst-/Ausbildungsstunde wird mit 1,00 Euro/h entschädigt.

- (2) Die Dienstpläne für das Folgejahr müssen bis zum 15.10. des laufenden Jahres mit Datenangaben bei der Gemeindeführung durch den Ortswehrführer eingereicht werden. Sollte sich ein Datum ändern, muss der Ortswehrführer am Donnerstag vor der geplanten Ausbildungsmaßnahme die Gemeindeführung über den neuen Termin bzw. über den Ausfall der Maßnahme unterrichten.
- (3) Die Nachweisführung der Teilnahme an den Dienstabenden/Ausbildungen obliegt dem Ortswehrführer und ist am 15.10. des Kalenderjahres für den Zeitraum 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Jahres durch die Gemeindeführung zu bestätigen.
- (4) Die Gemeindeführung erhält keine Ausbildungsentschädigung.

### § 6

#### Prämie für Treue Dienste

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten für ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu jeder Auszeichnungsstufe der Treuen Dienste in der Feuerwehr ein Präsent.

### § 7

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich überwiesen.
- (2) Die Auszahlung der Einsatzentschädigung nach § 5 und der Ausbildungsentschädigung nach § 6 erfolgt vierteljährlich.

### § 8

#### Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen liegt in der Verantwortung des Empfängers.

### § 9

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie wird im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ Nr. 01/12 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf vom 03.06.1998 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 15.12.2011

*Rauhut*  
Bürgermeister

-Siegel-

#### Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 01/2012 vom 13.01.2012 bekannt gemacht.

*Rauhut*  
Bürgermeister

### Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich den Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 69/3 und 69/4, Flur 4, Gemarkung Oehna (Beschluss-Nr. 60/12/11).

#### TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Genehmigung des abgeschlossenen notariellen Vertrages bezüglich des Flurstückes 361 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 61/12/11).

## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ aufzustellen.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

- im Westen:  
ab der südlichen Waldkante entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden:  
entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen bis zur Landesstraße L 812;
- im Osten:  
entlang der westlichen Flurstücksgrenze Gemarkung Malterhausen Flur 4 Flst. 40;
- im Süden:  
entlang der südlichen Grenzen der Flst. 40 und 25 über das Wegeflurstück 15 zur Flurgrenze der Flur 7 Flst. 77, über Flst. 93 zur südöstlichen Flurstücksgrenze des Flst. 137, an der südlichen Grenze des Flst. 137 entlang über das Wegeflurstück 96 und Flst. 143 zur südöstlichen Ecke des Flst. 99/6, entlang der westlichen Grenze des Flst. 143 zum Wegeflurstück 101, auf der südwestlichen Seite des Flurst. 101 bis zum Wegeflurstück 105, entlang der südlichen Grenze des Flst. 105 bis zur Flurgrenze Flur 6, dann in südliche Richtung entlang der Flurgrenze bis zur Flurgrenze Flur 5, in östlicher Richtung entlang der Flurgrenze über das Flst. 157 zur westlichen Grenze des Flst. 221, in südlicher Richtung zum Wegeflurstück 144, an der nördlichen Wegegrenze bis Flst. 143, die östliche Grenze des Flst 143 bis zum südöstlichsten Punkt, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flst. 143 über das Flst. 124 zur westlichen Grenze des Flst. 109, dann in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Danna, entlang der Gemarkungsgrenze Danna bis zur östlichen Bebauungsplangrenze des Windparks Danna, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna und dann wieder in Richtung Westen entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

Ziel des B-Planes ist, Bauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, um die Nutzung des Windeignungsgebiets planerisch abschließend festzusetzen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2010 –OVG 2 A 1.10-5.10 – durch den der Regionalplan Havelland-Fläming – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt wurde, ist deutlich geworden, dass die Bauleitplanung der

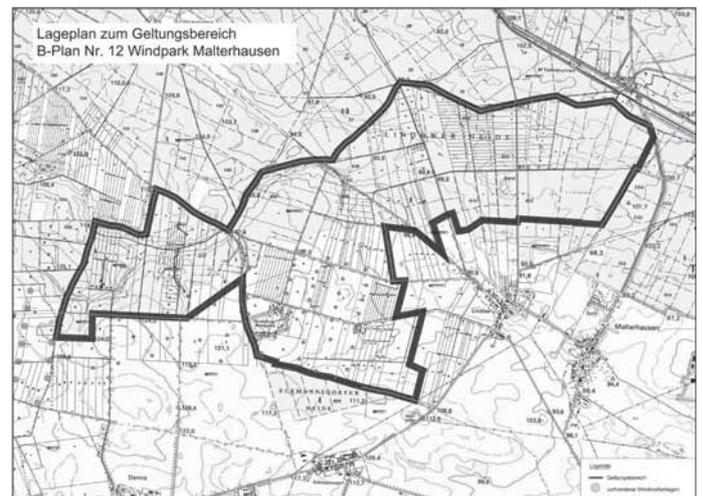
Gemeinde für die Steuerung der Windkraftnutzung und deren Koordinierung mit anderen Belangen unverzichtbar ist. Durch den B-Plan sollen die durch Windkraftnutzung zu erwartenden Konflikte auf der Ebene des B-Plans verbindlich gelöst werden. Ziel der Planung ist es einerseits, - unter Berücksichtigung aller Standorte im Gemeindegebiet – der Windkraftnutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu verschaffen, andererseits sollen insbesondere die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Wohnnutzung auf umliegenden Grundstücken minimiert werden. Die bestehenden ruhigen Wohnlagen sollen erhalten bleiben. Diese Ziele sind nur durch die Aufstellung eines B-Plans erreichbar, da im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen nur Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen geboten wird, einen darüber hinausgehenden Schutz lässt das Genehmigungsverfahren nicht zu. Dieser kann nur im Wege der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange erreicht werden.

Der B-Plan dient darüber hinaus dazu, durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Repowering bestehender Anlagen unter Einbeziehung der noch nicht bebauten Flächen planerisch zu ermöglichen und zu steuern. Ziel der Repowering-Planung ist die Reduzierung der Zahl der Anlagen, die Vergrößerung der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung und die Erhöhung künftiger Anlagen auf dafür geeigneten Flächen, so dass auf deren Standorten ein hoher Energieertrag erwirtschaftet werden kann.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Niedergörsdorf, 03.11.2011

*Rauhut*  
Bürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

#### Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Veränderungssperre für der Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in der Anlage dargestellte Gebiet, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

**- im Westen:**

ab der südlichen Waldkante entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;

**- im Norden:**

entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen bis zur Landesstraße L 812;

**- im Osten:**

entlang der westlichen Flurstücksgrenze Gemarkung Malterhausen Flur 4 Flst. 40;

**- im Süden:**

entlang der südlichen Grenzen der Flst. 40 und 25 über das Wegeflurstück 15 zur Flurgrenze der Flur 7 Flst. 77, über Flst. 93 zur südöstlichen Flurstücksgrenze des Flst.137, an der südlichen Grenze des Flst. 137 entlang über das Wegeflurstück 96 und Flst. 143 zur südöstlichen Ecke des Flst. 99/6, entlang der westlichen Grenze des Flst. 143 zum Wegeflurstück 101, auf der südwestlichen Seite des Flst. 101 bis zum Wegeflurstück 105, entlang der südlichen Grenze des Flst. 105 bis zur Flurgrenze Flur 6, dann in südliche Richtung entlang der Flurgrenze bis zur Flurgrenze Flur 5, in östlicher Richtung entlang der Flurgrenze über das Flst. 157 zur westlichen Grenze des Flst. 221, in südlicher Richtung zum Wegeflurstück 144, an der nördlichen Wegegrenze bis Flst. 143, die östliche Grenze des Flst. 143 bis zum südöstlichsten Punkt, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flst. 143 über das Flst. 124 zur westlichen Grenze des Flst. 109, dann in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Danna, entlang der Gemarkungsgrenze Danna bis zur östlichen Bebauungsplangrenze des Windparks Danna, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna und dann wieder in Richtung Westen entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

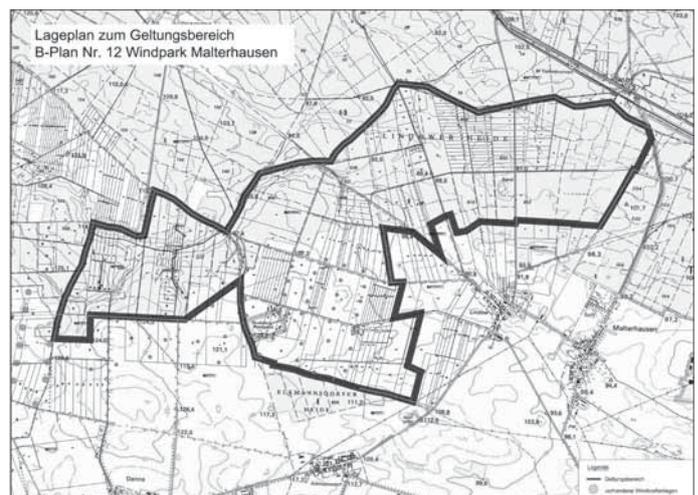
### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitpunkt anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Niedergörsdorf, den 03.11.2011

*Rauhut*

*Bürgermeister*



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:

Montag - Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/ 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/ 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs.1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 03.11. 2011



*Kauhke*  
Bürgermeister

**AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS**

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses im Familienzentrum Altes Lager**

Der Wahlausschuss hat am 02.12.2011, 10.00 Uhr während der öffentlichen Stimmentzählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	119
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	63
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3
Zahl der gültigen Stimmen:	196

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Carolyn Bachmann	50
Anja Balzer	79
Doreen Bonow	40
Birka-Juliane Freese	27

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für das Familienzentrum Altes Lager drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

1. Anja Balzer
2. Carolyn Bachmann
3. Doreen Bonow

Ersatzpersonen: Birka-Juliane Freese

Niedergörsdorf, 02.12.2011

*Schulze*  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses im Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf**

Der Wahlausschuss hat am 02.12.2011, 10.00 Uhr während der öffentlichen Stimmentzählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	54
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	34
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	102

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Guido Danneberg	34
Ramona Dümichen	35
Jörg Haase	7
Kathrin Löffler	26

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für den Hort „Sonnenblume“ drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

1. Ramona Dümichen
2. Guido Danneberg
3. Kathrin Löffler

Ersatzperson: Jörg Haase

Niedergörsdorf, 01.12.2011

*Schulze*  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses in der KITA Blönsdorf**

Der Wahlausschuss hat am 02.12.2011, 10.00 Uhr während der öffentlichen Stimmentzählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	25
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	19
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	35

Bewerberin/Bewerber Zahl der gültigen Stimmen:

Janet Hübscher	20
Sabine Zeckzer	15

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA Blönsdorf zwei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

Janet Hübscher  
Sabine Zeckzer

Niedergörsdorf, 02.12.2011

*Schulze*  
Wahlleiterin

### Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses in der KITA Langenlipsdorf

Der Wahlausschuss hat am 21.11.2011, 21.00 Uhr während der öffentlichen Stimmauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	72
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	54
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
Zahl der gültigen Stimmen:	150

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Josefine Güthling	40
Karolin Lamla	55
Jennifer Seehaus	55

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA Langenlipsdorf drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

Josefine Güthling  
Karolin Lamla  
Jennifer Seehaus

Niedergörsdorf, 22.11.2011

*Schulze  
Wahlleiterin*

### Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Elternvertreter des KITA-Ausschusses in der KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf

Der Wahlausschuss hat am 02.12.2011, 10.00 Uhr während der öffentlichen Stimmauszählung folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	70
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	50
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	136

Bewerberin/Bewerber	Zahl der gültigen Stimmen:
Grit Bohm	25
Britta Clemens	36
Tanja Richter	40
Juliane Schneider	35

Gemäß § 4 Abs. 1 der „Wahlordnung für die KITA-Ausschüsse waren für die KITA „Kinderland“ drei Elternvertreter in den KITA-Ausschuss zu wählen.

Nach der Auszählung der Stimmzettel wurden folgende Elternvertreter gewählt:

1. Tanja Richter  
2. Britta Clemens  
3. Juliane Schneider

Ersatzperson: Grit Bohm

Niedergörsdorf, 02.12.2011

*Schulze  
Wahlleiterin*

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

### Landkreis Teltow-Fläming

#### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den 4. Kreistag Teltow-Fläming vom 23. Dezember 2011

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete, Herr Manfred Radan, hat mir gegenüber mit Schreiben vom 24.11.2011, eingegangen am 25.11.2011 erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft im Kreistag Teltow-Fläming ab dem 01.01.2012 verzichtet. Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitzverlust zum 01.01.2012 wirksam wird.

Herr Tilo Wolf, auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei im Wahlkreis 5, ist die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG auf die der Sitz übergeht. Herr Wolf hat mit Erklärung vom 03.12.2011 auf die Annahme des Sitzes verzichtet.

Die weitere zu berücksichtigende Ersatzperson ist Frau Gabriele Dehn. Frau Dehn hat die Annahme des Sitzes mit Posteingang vom 22.12.2011 erklärt.

Ich stelle somit fest, dass der Sitz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im 4. Kreistag Teltow-Fläming mit Wirkung zum 01.01.2012 auf Frau Gabriele Dehn übergeht.

*gez. Nagel*

## AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SACHSEN-ANHALT

### Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

#### Bodenordnungsverfahren Kleindröben

Verf.Nr.: 614 40 WB-21/94

Stadt/Gemeinde: Stadt Jessen und Stadt Annaburg

Gemarkung: Kleindröben, Klöden, Düßnitz und Gehmen

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 15.09.2011 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 21.12.2011, 00.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

#### 2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. §§ 62 und 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Artikel

17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor, d. h., der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Ein Widerspruch ist erhoben worden, diese wurde zurück genommen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Domke

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ausführungsanordnung**

Bodenordnungsverfahren Jessener Weinberge I

Verf.Nr.: 614 40 JE-34/95

Stadt/Gemeinde: Stadt Jessen

Gemarkung: Jessen

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 28.04.2004 und des Nachtrages 1 vom 10.10.2011 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 29.12.2011, 00.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. §§ 62 und 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor, d. h., der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Ein Widerspruch ist erhoben worden, diesem konnte nicht abgeholfen werden. Die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt wurde abgewiesen. Getroffene Regelungen wurden den Beteiligten bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Domke

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntmachung  
Schlussfeststellung  
Verf.-Nr. 611/2-02-WB 3230**

Im Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Klöden, Mehrzweckhalle wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die

Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24 in 06844 Dessau-Rosslau erhoben werden.

Im Auftrag

Domke

- Siegel -

**AMT FÜR STATISTIK BERLIN-BRANDENBURG**

**Bauabgangsstatistik 2011 Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Bauamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf bereit.

Außerdem ist der Erhebungsboden online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/baut/html](http://www.statistik-bw.de/baut/html)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbautem Raum bei der zuständigen Bauauf-

sichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

## AUS DEN ORTSTEILEN

### Langenlippsdorf

#### **Fristsetzung zur Feststellung des Auskehranspruches des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf OT Langenlippsdorf**

Die letztmalige Auszahlung des Reinertrages erfolgte am 21.04.2011.

Den Jagdgenossenschaftsmitgliedern wird hiermit bekanntgegeben, dass die Auszahlungsfrist der nicht zum obigen Termin in Empfang genommenen Erträge am 01.01.2012 beginnt und am 31.12.2014 endet. Reinertragsansprüche unterliegen lt. § 195 BGB einer 3-jährigen Verjährungsfrist.

Ausstehende Ertragsansprüche bitte ich an den Vorstand der Jagdgenossenschaft zu richten.

*Schütze  
Jagdvorsteher*

#### **Impressum:**

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verlag: **WERBEAGENTUR & VERLAG März**

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12  
www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

#### **Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

**Auflage:** 150 Exemplare

**Redaktionsschluss:** Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

#### **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**